

Hygiene- und Sicherheitskonzept für die jeweiligen Sitzungen der kommunalen Gremien im Amtsbereich des Amtes „Am Stettiner Haff“

Veranstalter: Präsident der Stadtvertretung, Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende/r

Zum Schutz unserer Mitglieder der kommunalen Gremien und der sonstigen Sitzungsteilnehmer vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung sind durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten:

- a. Die Anzahl der anwesenden Personen ist so begrenzen, dass die Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten werden.
- b. Allen Teilnehmern ist nach Möglichkeit ein Sitzplatz zuzuweisen.
- c. Alle Sitzungsteilnehmer haben eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske gem. EN 14683) oder Atemschutzmaske (gem. Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) z. B. FFP2-Maske) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ebenfalls zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, z. B. an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen zulässig.

- d. Im eigenen Interesse und im Interesse des Gemeinwohls zur Zurückdrängung des Pandemiegeschehens wird eindringlich empfohlen, beim Vorliegen von respiratorischen und grippeähnlichen Symptomen, wie Atembeschwerden, Husten, Schnupfen, Kopf-, Glieder- und Halsschmerzen, erhöhte Temperatur und Fieber, auch bei Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, von einer Teilnahme an der Sitzung Abstand zu nehmen.

2. Organisation der Durchführung

- a. Es wird empfohlen, den anwesenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts anzubieten
- b. Eine Bewirtung durch gewerbliche Anbieter darf für diese nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an Covid-19 erkrankt sind.

- b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Personen der Sitzung haben grundsätzlich das im Eingangsbereich zum Sitzungsraum bereit gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Personen, die die Händedesinfektion nicht verwenden, dürfen den Sitzungsraum nicht betreten.
- b. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Reinigung der Hände zur Verfügung zu stellen.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- d. Es hat nach jeder Veranstaltung eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen (Griffe, Handläufe, Tische) zu erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Grundlage: Corona LVO MV vom 01.04.2022

Unterschrift